

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Allgemeine Ausfüh- rungen	<p>Zu „Hinweise“ Der Planentwurf ist an den neuesten Stand anzu- passen: Das Landesplanungsgesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), in Kraft getreten am 31.07.2013.</p> <p>Nach der Rechtsänderung vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 26.05.2012, können Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nur als Vor- ranggebiete festgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen. Absatz 2 unter „1. Rechtliche Vorgaben“ lautet demnach wie folgt (Änderungen fett kursiv): Das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fas- sung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), in Kraft getreten am 31.07.2013, hat die Berücksichtigung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg auch in Regionalplä- nen zum Gegenstand. Die vorangegangene Rechtsänderung vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285), in Kraft getreten am 26.05.2012, hatte eine Erweiterung der regionalen Planungs- kompetenz gebracht.</p> <p>Absatz 6 unter „1. Rechtliche Vorgaben“ wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Die Rechtsänderung vom 22. Mai 2012 be- traf u. a. Vorgaben zur Windkraftplanung. Danach können im Regionalplan Gebiete für Windkraftanlagen nur noch als Vor- ranggebiet festgelegt werden.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Kap. 1 Räumliche Entwick- lung und Ordnung der Region	<p>G (10) Hinweise und Anregungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz <u>Zur Konversion</u> Von der Konversion im Rahmen der Bundeswehrrer- form ist der Standort Meßstetten betroffen. Der Standort Meßstetten wird personell so stark redu- ziert, dass dies de facto eine Standortauflösung darstellt. Für den "Konversionsraum" ergeben sich aber auch Chancen für eine weitere Entwicklung aufgrund der besonderen Fördermöglichkeiten durch das Land. Der Konversionsraum Meßstetten könnte nachrichtlich in den Regionalplan aufge- nommen und auch zeichnerisch dargestellt werden. Für den Standort Meßstetten und dessen Einzugs- gebiet im Umkreis von 25 km liegt eine durch die Prognos AG erstellte "Räumliche Wirkungsanalyse" vor. Sie kann unter folgender Seite herunter gela- den werden: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/Presse/Kurzfassung%20Prognos%20Wirkungsanalyse%20(2).pdf. Zudem wurde ein sogenannter Konversionsraum abgegrenzt. Hierzu gehören die Kommunen Meßstetten, Nusplingen, Winterlingen, Straßberg, Obernheim und Schweningen. Für die Konversionsräume werden unter kommunaler Fe- derführung "Kommunale Entwicklungskonzepte" erstellt und Vorschläge für zukunftsweisende und realisierbare Nachfolgenutzungen erarbeitet. Eine Karte zu den Konversionsräumen in Baden- Württemberg ist unter der nachstehenden Adresse verfügbar: http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Konversionsraeume.pdf. (Entsprechende Ausführungen könnten beispiele- weise in die Begründung zu PS 1 G (10) aufge- nommen. Dort wird die anstehende Konversion militärischer Einrichtungen in Meßstetten bereits erwähnt.)</p>	<p>Die Begründung zu PS 1 G (10) und die Über- sichtskarte „Überregionale Kooperations- und Konversionsräume Region-Neckar-Alb“ wer- den ergänzt (Ergänzungen fett): Im Rahmen der anstehenden Konversion militärischer Einrichtungen in Meßstetten wur- de auf der Grundlage der „Räumlichen Wirkungsanalyse“ der Prognos AG ein sogenannter Konversionsraum abgegrenzt. Hierzu gehören die Kommunen Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Schweningen, Straßberg und Winterlingen (vgl. Über- sichtskarte „Überregionale Kooperations- und Konversionsräume Region-Neckar- Alb“). Für diese Kommunen sind raumstruk- turell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen und interkommunale auch regionsübergreifende Kooperationen und Ent- wicklungskonzepte zur Stärkung des Raumes vorzusehen. Diese werden durch das Land auch finanziell gefördert.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	Kap. 2 Regionale Siedlungsstruktur	<p>Z (3) In Z (3) wird festgelegt, dass keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen möglich ist. Ausnahmsweise sollen geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen möglich sein. In der Begründung wird ausgeführt, dass Arrondierungen bis zu einer Größe von 0,5 ha möglich sein sollen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.06.2013 verwiesen, wonach die vorgesehene Ausnahmeregelung nicht dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Die Ausnahmeregelung sollte daher entfallen. Im Einzelfall kann ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Die Änderung des Plansatzes Z (3) (Wegfall des Zusatzes bei der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit - insbesondere in „Regionalen Gewerbeflächen-pools“ -) sollte auch in der Begründung nachvollzogen werden.</p>	<p>Es handelt sich um die Möglichkeit der geringfügigen Arrondierung, die nur ausnahmsweise - bei Nachweis des Bedarfs und wenn an anderen Standorten nicht möglich - zugelassen werden kann und wenn andere Freiraumfunktionen beachtet werden. Siehe auch Behandlung in Kap. 3.1.1 Z (3).</p> <p>Die folgenden Absätze werden gestrichen:</p> <p>„Mit dem - vom Regionalverband Neckar-Alb initiierten und vom Land Baden-Württemberg maßgeblich geförderten - Projekt „Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb“ wird der Versuch unternommen, Gewerbegebietsflächen mehrerer Gemeinden der Region Neckar-Alb in einen gemeinsamen Flächenpool einzubringen. Mittel- bis langfristiges ökonomisches Ziel ist es, mit einem solchen Gewerbeflächenpool die Wirtschaftskraft der Region zu stärken. Durch die übergemeindliche Zusammenarbeit soll gemeinsam ein breites Spektrum von Gewerbeflächen mit hoher Standortqualität angeboten werden. Die Gemeinden des Gewerbeflächenpools treten damit in einen überregionalen Wettbewerb ein, in dem sie als „Einzelkämpfer“ mit den einzelnen Flächen wesentlich geringere Chancen hätten. Ein weiterer Vorteil für die am Pool beteiligten Gemeinden ist die Aussicht auf einen Risikoausgleich, sowohl beim Verkauf von Gewerbeflächen als auch bei den Gewerbesteuerereinnahmen.</p> <p>Gleichermaßen sind auch wichtige ökologische Ziele über den Gewerbeflächenpool erreichbar. Durch die Bündelung der Flächen sollte es zukünftig nicht mehr um jeden Preis notwendig sein, in ökologisch sensiblen Gebieten Gewerbeflächen auszuweisen. Im Pool besteht nämlich die Möglichkeit, dass Gemeinden in topographisch schwierigen Lagen auf die großflächige Erschließung von Gewerbeflächen völlig verzichten. Sie können trotzdem am wirtschaftlichen Geschehen teilhaben, indem sie sich finanziell am Gewerbeflächenpool beteiligen. Entsprechend ihrer Einlage partizipieren sie anteilig an den Einnahmen des Pools. Die Alternative lautet: Geld statt Fläche.“</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde	2.1 Raumkategorien	Die Begründung zu den Plansätzen 2.1.1 Z (9), 2.1.2 Z (5), PS 2.1.3.1 Z (7) und 2.1.3.2 Z (3) ist an den neuesten Stand anzupassen: Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat am 23.05.2013 Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB	Redaktionelle Änderung; Formulierungsvorschlag (fett kursiv) wird in Begründung zu den Plansätzen 2.1.1 Z (9), 2.1.2 Z (5), PS 2.1.3.1 Z (7) und 2.1.3.2 Z (3) übernommen: „Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
16.09.2013		erlassen. Es wird zudem die Formulierung vorgeschlagen: „Als Grundlage für eine landesweit einheitliche Genehmigungspraxis liegen Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 vor.“	Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB liegen die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 vor.“
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3 Zentrale Orte	G (5) Der Plansatz G (5) und seine Begründung sollte an die Formulierung in Plansatz 2.5.7 G des Landesentwicklungsplans (LEP) angepasst werden.	Keine Änderung: der Plansatz bleibt unverändert: „G (5) Einrichtungen, deren Tragfähigkeit durch die Bevölkerung am Ort gegeben ist, sollen auch in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion langfristig erhalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden.“
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3.3 Unterzentren	Z (2) Gegenüber der Festlegung zusätzlicher Zentraler Orte und zentralörtlichen Aufstufungen bestehen mit Blick auf die längerfristigen Perspektiven der demografischen Entwicklung generelle Bedenken. Die Begründung für die Festlegung von Schömberg als Unterzentrum überzeugt nach wie vor nicht. Die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Jahr 2012 ist gegenüber 2011 erneut gesunken und liegt nun nur noch bei 10.136 Einwohnern (2010 noch 10.307 Einwohner). Auf Grund des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs wird die „Mindestgröße“ gemäß Plansatz 2.5.10 Z des LEP voraussichtlich bald unterschritten.	Keine Änderung; Die Stadt Schömberg wird als Unterzentrum festgelegt.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3.3 Unterzentren	Z (3) Bereits in der Stellungnahme vom 14.07.2008 zum Planentwurf 2007 wurde ausgeführt, dass eine Festlegung von Gemeinden mit Teilfunktionen (Ergänzung-, Entlastungsfunktionen) einer höheren Zentralitätsstufe als Ziel der Raumordnung auf der Stufe von Klein- und Unterzentren gemäß LplG und LEP nicht vorgesehen ist. Daher ist Plansatz Z (3) zu streichen. Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Plansatz zu Plansatz 2.5.8 des LEP sind nicht zutreffend. Dort wird geregelt, dass das Mittelzentrum Baden-Baden Teilfunktionen in bestimmten Bereichen wahrnehmen soll. Seit der Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb 1993 wurden die rechtlichen Grundlagen - Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan - geändert. Ein „Bestandsschutz“ für nun nicht mehr zulässige Regelungen ist nicht vorgesehen.	Der Plansatz wird von einem Ziel in einen Vorschlag geändert. Er lautet wie folgt (Änderungen fett kursiv): Als Unterzentren mit Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen sollen im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg die Städte Pfullingen und Mössingen (Kapitel 2.3.3) festgelegt werden.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.3.4 Kleinzentren	Z (2) In der Begründung zu Plansatz Z (2) sollten noch die entsprechenden Angaben für Schömberg ergänzt werden.	Im Falle der Untersagung der Genehmigung der Stadt Schömberg zur Festlegung als Unterzentrum wird die Begründung im Kapitel 2.3.4 Kleinzentrum ergänzt. Die Fußnote ² zu 2.3.4 Z (2) wird ergänzt (Ergänzung fett): ² (vgl. Kap.2.3.3 Z (2) einschließlich Begründung Aufstufung des Kleinzentrums Schömberg zum Unterzentrum)
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und	2.4.1 Siedlungsbereiche	Z (2) Das regionalplanerische Konzept zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme ist aus hiesiger Sicht insgesamt ver-	Kenntnisnahme. Keine Änderung der Festsetzungen und Begründung.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Landesplanungsbehörde 16.09.2013		gleichsweise immer noch schwach ausgeprägt. Der Regionalplanentwurf sieht hier von Steuerungsmöglichkeiten (z.B. durch Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten des Wohnungsbaus) und von einer strikten Anwendung von Planungsinstrumenten ab. So sollen in 34 von insgesamt 66 Städten und Gemeinden in der Region Siedlungsbereiche, d.h. Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung, festgelegt werden. Der Hinweis, dass die 66 Städte und Gemeinden insgesamt 250 Teilorte haben und 35 Teilorte als Siedlungsbereiche festgelegt werden sollen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Regionalplanentwurf sieht im Ergebnis in allen 30 Zentralen Orten und zusätzlich in vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion Siedlungsbereiche vor. Die Begründung für die Festlegung der Siedlungsbereiche in den vier Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist zwar nachvollziehbar, eine nachhaltige Steuerungswirkung ist durch die Festlegung einer Vielzahl von Siedlungsbereichen jedoch nicht zu erwarten (siehe auch Abschnitt E Zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung).	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.4.2 Gemeinden, be- schränkt auf Eigen- entwicklung	G (2) Die Begründung zu Plansatz 2.4.2 G (2) ist an den neuesten Stand anzupassen: Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat am 23.05.2013 Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB erlassen. Danach kann für den sog. inneren Bedarf - d.h. unabhängig von einem Einwohnerzuwachs - von einem Zuwachs von in der Regel 0,3 % (Einwohner) pro Jahr ausgegangen werden. Die Formulierung sollte wie unter 2.1 vorgeschlagen lauten. In der Begründung sollte zudem entsprechend den Hinweisen ausgeführt werden, dass für den Inneren Bedarf von einem Zuwachs von i. d. R. 0,3 % (Einwohner) ausgegangen wird.	Redaktionelle Änderung; Formulierungsvorschlag (fett) wird in Begründung zu Plansatz 2.4.2 G (2) übernommen: „Als Grundlage für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB liegen die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.05.2013 vor.“ Folgender Satz wird gestrichen: „Für den inneren Bedarf wird von einem Zuwachs von 0,5 % (Einwohner) pro Jahr ausgegangen.“
Ministerium für Verkehr und Infrastruk- tur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleis- tungen	Z (4) Die regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen scheinen nur teilweise unter der Prämisse sparsamer und schonender Flächeninanspruchnahme überarbeitet worden zu sein. Eine Überprüfung der erforderlichen Flächenumfänge entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21.06.2013 sollte erfolgen.	Regionalbedeutsame Standorte für Gewerbeansiedlungen für den langfristigen Bedarf vorzuhalten, die mit den Freiraumfunktionen zu vereinbaren sind, ist Aufgabe der Regionalplanung. Die festgelegten regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen stellen Optionen dar. Die Umsetzung findet auf Nachweis des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung statt. Regionalbedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungen müssen nicht zu 100% deckungsgleich mit Bauleitplanungen sein. Die Begründung wird entsprechend geändert: „Für über 80 % der Flächen in den Schwerpunkten „Balingen-Weilstetten“, „ Gewerbpark Haid “ und „Schömborg-Nord“ gibt es eine genehmigte Bauleitplanung.“ Im Rahmen der Anhörung zum Bauleitplanverfahren „Gewerbepark Engstingen-Haid“ hat der Regionalverband Neckar-Alb keine Bedenken vorgebracht. Der Schwerpunkt Rottenburg-Ergenzingen/Bondorf (Ergenzingen Ost) hat eine besondere

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>In Plansatz Z (4) werden Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen ohne Differenzierung als Vorranggebiete festgelegt. In der Legende der Raumnutzungskarte sollte daher die Differenzierung ebenfalls entfallen.</p>	<p>Bedeutung für den Landkreis Tübingen, der Schwerpunkt Münsingen/ /Nachbargemeinden (Münsingen West) hat eine besondere Bedeutung für den Landkreis Reutlingen und der Schwerpunkt Bisingen/Nachbargemeinden (Bisingen Nord) hat eine besondere Bedeutung für den Zollernalbkreis, deshalb sind diese Schwerpunkte entsprechend größer als die Festsetzungen der bestehenden Bauleitpläne.</p> <p>Redaktionelle Änderung der Legende der Raumnutzungskarte wird durchgeführt.</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013</p>	<p>Hinweise und Anregungen</p>	<p><u>Zur Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung</u> Das Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung (IREUS) der Universität Stuttgart hat im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine Studie mit dem Titel "Der Beitrag der Ländlichen Räume zu wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Kohäsion - Positionsbestimmung und Zukunftsszenarien" erstellt. Die sogenannte IREUS-Studie wurde im August 2011 veröffentlicht und kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.mlz.baden-wuerttemberg.de/mlz/Presse/Laendliche_Raeume_BW_ireus.pdf.</p> <p>Im Rahmen der Studie wurde eine umfassende wissenschaftliche Analyse der wirtschaftlichen, demografischen und infrastrukturellen Situation im Ländlichen Raum Baden-Württembergs durchgeführt. Im Vergleich zu den Voraussagen des Statistischen Landesamts zur Bevölkerungsentwicklung sind die Prognosen von IREUS für einzelne Teilräume deutlich pessimistischer. Insgesamt zeigt die Studie, dass zunehmend mehr Teilräume im Ländlichen Raum, darunter auch zahlreiche Kommunen und Teilräume im Bereich des Regionalverbands Neckar-Alb, mit beträchtlichen Bevölkerungsrückgängen und dessen Folgen zu kämpfen haben. Die IREUS-Studie empfiehlt deshalb eine räumliche Schwerpunktbildung in der ländlichen Entwicklungsförderung bzw. eine Standortentwicklung durch Konzentration. Sie legt nahe, diffuse, kleinteilige Strukturen aufgrund einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden.</p> <p>Angesichts dieser Erkenntnisse überrascht die große Zahl an Kommunen in Teilregionen mit Schrumpfungstendenzen, denen im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans ein über den eigenen Bedarf hinaus gehendes Wachstum zugestanden wird. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn der Regionalverband die vorgenommenen Einstufungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden IREUS-Studie noch einmal überprüfen und ggf. korrigieren würde.</p>	<p>Die Studie IREUS ist uns bekannt. Die Erkenntnisse sind in die planerischen Überlegungen eingeflossen.</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	Z (4) In der Begründung zu Plansatz Z (4) ist klarzustel- len, dass nicht nur das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot, sondern auch das Integra- tionsgebot des LEP (PS 3.3.7.2 Z) zu beachten ist.	Im Plansatz wird neben dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtigungsverbot auch auf das Integrationsgebot hingewiesen. Auf eine wiederholte Nennung in der Begrün- dung kann deshalb verzichtet werden. Der letzte Satz der Begründung kann damit entfallen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	Z (5) Im Plansatz Z (5) sollten auch der zweite und dritte Absatz als Festlegung formuliert werden: „In Albstadt-Tailfingen wird ein Nebenzentrum als Vor- ranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskar- te mit „N“ gekennzeichnet dargestellt. Zulässig sind Für große Ortsteile des Oberzentrums und der Mittelzentren werden Grund- und Nahversorgungs- zentren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „G“ gekennzeichnet darge- stellt. Zulässig sind“ Im Plansatz sollte außerdem auf die textliche Be- schreibung der Vorranggebiete in der Tabelle 5 verwiesen werden. Die Begründung zu Plansatz Z (5) enthält auf Seite 53 im dritten Absatz Ausführungen zu Einzelhan- delsbetrieben, die nicht regionalbedeutsam sind. Diese Einzelhandelsbetriebe werden von den Vor- gaben des LEP und der Regionalpläne nicht erfasst (Ausnahme: „Agglomerationsregelung“).	Die Formulierung wird angepasst: Absatz 2: In Albstadt-Tailfingen wird ein Nebenzent- rum als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „NZ“ gekennzeich- net dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und sonstige zentrenrele- vante Sortimente. Absatz 3: Für große Ortsteile des Oberzentrums und der Mittelzentren werden Grund- und Nahversor- gungszentren als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „GZ“ gekennzeichnet dargestellt. Zulässig sind Sortimente der Grundversorgung und Droge- riewaren. Neu aufgenommen wird Absatz 4: Die Vorranggebiete werden in der Begrün- dung zum Plansatz, Tabelle 5, beschrieben. Die Formulierung für die Standortwahl von Sortimenten der Grundversorgung umfasst Einzelhandelsbetriebe und Agglomerationen, die großflächig sein können, jedoch nicht regi- onalbedeutsam sind. Sie dienen der Versor- gung der umliegenden Wohngebiete. Im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung sollen für Sortimente der Grundversorgung integrierte und gut erreichbare Standorte mög- lich sein. Die Verkaufsfläche muss so dimensi- oniert sein, dass sie nur der Versorgung der umliegenden Wohngebiete dient. Damit ist das Einzelhandelsprojekt nicht regionalbedeutsam.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.2 Einzelhan- del	G (6) Die Sortimentsliste in der Begründung zu Plansatz G (6) weicht von der im Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb enthaltenen Regionalen Sortimentsliste (vgl. dort Seite 21) ab. Eine Begründung hierfür fehlt.	In die Begründung wird aufgenommen: Quelle: Imakomm.....Regionales Zentren- und Märktekonzept, angepasst gemäß den Be- schlüssen der Verbandsversammlung: Getränke sind auch gemäß Einzelhandels- erlass nahversorgungsrelevant. Drogeriewaren sind zentrenrelevant. Ergänzt wird: Die Sortimentsliste im reZuM NA wurde aufgrund regionaler Gegebenheiten weiter entwickelt: Getränke sind grundversor- gungsrelevant, Drogeriewaren sind zen- trenrelevant. Getränke gehören zu den Nahrungs- und Genussmitteln, unabhängig vom Gebinde in dem sie gekauft werden. Flaschen kön- nen auch einzeln gekauft werden. Getränkemärkte sind in der Region Neckar- Alb überwiegend kleinflächig und treten meist in Verbindung mit Lebensmittelmärk-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>ten auf, bilden also eine Agglomeration. Agglomerationen aus Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt dienen der Nahversorgung und sollen verbrauchernah erreichbar sein. Getränke gehören deshalb ebenso wie Lebensmittel zu den grundversorgungsrelevanten Sortimenten.</p> <p>Auch im EH-Erlass zählen Getränke zu den nahversorgungsrelevanten (gegebenenfalls auch zentrenrelevanten) Sortimenten.</p> <p>Bei Drogeriewaren besteht zunehmend der Trend zu eigenständigen großen Drogeriemärkten, häufig in Kombination mit Discountern am Ortsrand (Agglomeration). Drogeriemärkte sind Frequenzbringer und gehören deshalb in die Ortszentren. Drogeriewaren erfüllen ebenso wie Haushaltswaren die Kriterien für zentrenrelevante Sortimente.</p> <p>Sortimente sind als zentrenrelevant einzu-stufen wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf zugeordnet werden, • Magnetfunktion aufweisen und zu einer Attraktivitätssteigerung der Innenstädte beitragen, • für einen einfachen Transport geeignet sind („Handtasche“, ohne Pkw), • geringe bis mittleren Flächen beanspruchen, • Bestandteil des innerstädtischen Branchenmix sind und Synergien zu anderen Sortimenten in der Innenstadt aufweisen. <p>Die Änderungen wurden im Planungsausschuss (20.11.2012) und in der Verbandsversammlung (27.11.2012) besprochen und beschlossen und sind mit dem MVI abgestimmt. Die Änderungen wurden ebenso mit der IHK und dem Einzelhandelsverband Baden-Württemberg (29.08.2012) abgestimmt. Der Handelsausschuss der IHK hat ausdrücklich zugestimmt (02.11.2012).</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (7) In Plansatz Z (7) wird das zentrenrelevante Randsortiment auf höchstens 10% der Gesamtverkaufsfläche und maximal 350 m ² Verkaufsfläche entsprechend dem Zentren- und Märktekonzept, das Grundlage für die Festlegungen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten ist, beschränkt. Für Einkaufszentren ist eine Sonderregelung vorgesehen. Eine Begründung für diese Sonderregelung erfolgt nicht. Sie ist auch im Zentren- und Märktekonzept nicht vorgesehen. Diese Regelung sollte entfallen. Der LEP unterscheidet nicht zwischen großflächigem Einzelhandel, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher. Einzig für Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels gibt es wegen ihrer besonderen Auswirkungen weitergehende Vorgaben. Es ist nicht erkennbar, welche regionalplanerischen Gesichtspunkte für eine Erhöhung der Verkaufsfläche für Randsortimente speziell bei Einkaufszentren vorliegen sollten. Die Regionalbedeutsamkeit der weiteren Vorgabe, dass pro Einzelhandelsbetrieb nur 350	Die Ausnahmeregelung für Einkaufszentren ist raumordnerisch nicht begründbar und wird gestrichen.

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		m ² Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig sein sollen, ist nicht ersichtlich. Aus raumordnerischer Sicht ist jedenfalls eine einheitliche Regelung erforderlich. Wenn nach dem vorliegenden Entwurf ein zentrenrelevantes Randsortiment von bis zu 800 m ² Verkaufsfläche dann als für den zentralen Versorgungsbereich der betreffenden Stadt beziehungsweise Gemeinde verträglich angesehen wird, wenn ein Einkaufszentrum ein solches Randsortiment aufweist, könnte sich die Frage stellen, ob dies dann nicht auch für einen (einzelnen) großflächigen Einzelhandelsbetrieb gelten sollte.	
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (9) In Plansatz Z (9) wird das Zentren- und Märktekonzept für „verbindlich“ erklärt. Hierzu wird ausdrücklich auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen in seiner Stellungnahme vom 21.06.2013 verwiesen. Das Zentren- und Märktekonzept ist nicht Bestandteil des Regionalplans und auch nicht geeignet, die Vorgaben des LEP zu Einzelhandelsgroßprojekten auszuformen.	Der Verweis auf das regionale Zentren- und Märktekonzept Neckar-Alb (reZuM NA) kann im Plansatz entfallen und wird in die Begründung aufgenommen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	2.4.3.2 Einzelhandel	Z (11) Plansatz Z (11) entspricht nicht den Vorgaben des LEP: Der LEP enthält für Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels im PS 3.3.7 Z besondere Vorgaben. In der Begründung wird der Begriff Hersteller-Direktverkaufszentren definiert: Danach werden Hersteller-Direktverkaufszentren, auch Factory-Outlet-Center - FOC genannt, wie folgt beschrieben: Einkaufszentren, in denen eine Vielzahl von Herstellern - oder von ihnen Beauftragte - eigenproduzierte Markenwaren unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels mit deutlichen Preisnachlässen direkt an den Endverbraucher veräußern. Nach PS 3.3.7 Z LEP und seiner Begründung sind FOC grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig. Bei einer Geschossfläche von weniger als 5000 m ² sind auch Standorte in Mittelzentren möglich. Der Regionalplan muss dieses Ziel der Raumordnung beachten. Der Regionalverband kann die Plansätze des LEP zwar konkretisieren. Eine Ausformung gemäß § 11 Abs. 2 LplG kann jedoch die Ziele des LEP nicht verändern (vgl. auch Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15.11.2012, Az.: S 2525/09). Wie bereits im Schreiben vom 16.11.2012 mitgeteilt, sind die vorgesehenen zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für FOC „wenn positive regionale Effekte zu erwarten sind“ und „wenn sie auf der Grundlage eines kommunalen Zentren- und Märktekonzepts erfolgen“ nicht geeignet, die Plansätze des LEP auszuformen. Für FOC, als besondere Form des großflächigen Einzelhandels, gelten selbstverständlich auch die Vorgaben im PS 3.3.7 Z des LEP (Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot).	Die Outletcity Metzingen als gewachsener innerstädtischer und atypischer Fall des Fabrikverkaufs befindet sich in der Region Neckar-Alb und bedarf einer Regelung. Bei der Aufstellung des LEP 2002 wurde dieser Fall nicht berücksichtigt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat deshalb strenge Kriterien für eine Weiterentwicklung formuliert. Unabhängig davon ist die Landesregierung aufgefordert bei einer anstehenden Überarbeitung des LEP den Sonderfall der Outletcity Metzingen zu beachten. Fabrikverkäufe mit einem speziellen Angebot und weiten Einzugsgebiet, im konkreten Fall weltweiten, sind nicht in der Lage das Kongruenzgebot einzuhalten. (Auch nicht im Oberzentrum.) Eine Abweichung erscheint vertretbar, soweit das Beeinträchtigungsverbot eingehalten ist und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (3) Begründung</p> <p>In der Begründung zu Z (3) wird ausgeführt, dass Arrondierungen in als Vorranggebieten festgelegten Grünzügen möglich sind. Diese Ausführungen gehen über die Festlegung im Plansatz hinaus. Sie widersprechen auch dem Planungskonzept der „flächenhaften Festlegung von regionalen Grünzügen als Vorranggebiete und an Siedlungen angrenzende Grünzügen als Vorbehaltsgebiete“. Auch sind Flächen unter einem Hektar maßstabsbedingt im Regionalplan nicht erkennbar.</p>	<p>Mit dem Hinweis in der Begründung, dass in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) kleinflächige Siedlungsarrondierungen im Siedlungsrandbereich zulässig sind, wird dem Umstand des kleinen regionalplanerischen Maßstabes und der damit zusammenhängenden „Unschärfen“ im Grenzbereich der regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte Rechnung getragen. Als Vorbehaltsgebiet festgelegte regionale Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte in der Randlage zwischen einer Siedlung und einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) erst ab einer Breite von 1 - 2 mm (entspricht 50 - 100 m in der Landschaft) erkennbar. Zur Klarstellung wird in der Begründung auf die Maßstäblichkeit hingewiesen.</p> <p>Die Begründung lautet nun wie folgt (Ergänzungen in fett): „Die als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Dazu zählen Vorhaben, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen. Bezüglich kleinflächiger Erweiterungen im Siedlungsrandbereich ist in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte Folgendes relevant. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte sind gebietsscharf. Bei Planungen bzw. Vorhaben im Randbereich der Festlegungen erfolgt die parzellenscharfe Ausformung auf den der Regionalplanung nachgeordneten Ebenen (z. B. Bauleitplanung). Vor diesem Hintergrund können nach Einzelfallprüfung bei geschlossenen Siedlungen Arrondierungen bis zu 1 ha, bei Splittersiedlungen bis zu 0,5 ha zulässig sein.“</p> <p>Dieser klarstellende Hinweis geht in Anbetracht der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte nicht über die Festlegung im Plansatz hinaus.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Z (5)</p> <p>Die Ausnahmeregelung in Z (5) für (regionalbedeutsame) Infrastruktureinrichtungen, für die ein öffentliches Interesse besteht, ist in Anbetracht der flächenhaften Festlegung von Grünzügen als Vorranggebiete sehr weitgehend.</p> <p>Die ausnahmsweise Zulässigkeit von (regionalbedeutsamen) Schuppegebieten für nicht privilegierte Landbewirtschaftler wird nach wie vor kritisch gesehen. Zumindest sind die Voraussetzungen für die Ausnahme in den Plansatz aufzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung für regionalbedeutsame (wird ergänzt) Vorhaben für den Fall, dass solche Vorhaben außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) nicht möglich sind. Insofern handelt es sich nicht um eine weitgehende Wirkung. Primär geht es darum, entsprechende Vorhaben in der Regel innerorts bzw. auf dafür geeigneten Flächen gemäß FNP bzw. Bebauungsplan zu verwirklichen. Erste Alternative wäre eine Ansiedlung in Siedlungsnähe in einem als Vorbehaltsgebiet festgelegten regionalen Grünzug. Über die gesamte Region betrachtet, sind auf mehr als 10.000 ha Fläche regionale Grünzüge als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Für punktuelle Vorhaben besteht damit aus regionalplanerischer Sicht erheblicher „Spielraum“.</p> <p>Zur rechtlichen Klarstellung werden die Kriterien aus der Begründung in den Plansatz übernommen. Dieser lautet dann wie folgt (Ergänzungen fett): Dies gilt auch für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 Bauge-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass derartige Schuppenanlagen rechtlich unzulässig sein können, wenn diese in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen.</p>	<p>setzbuch und für Schuppengebiete für nicht privilegierte Landbewirtschafter, für letztere unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) können keine geeigneten Standorte gefunden werden. - Die Nutzung bestehender landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht möglich. - Nachweis des Bedarfs für die Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zur Bewirtschaftung im Außenbereich. - Nachweis, dass die Landbewirtschafter jeweils wenigstens 1 ha Fläche im Außenbereich bewirtschaften. - Nutzung der Schuppen nur für die Unterstellung von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen. - Landschaftsgerechte Ausführung möglichst in Ortsnähe. <p>Diese werden in der Begründung gestrichen.</p> <p>In der Begründung wird am Ende folgender Satz eingefügt: Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Schuppenanlagen rechtlich unzulässig sein können, wenn diese in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten liegen.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>G (7), Raumnutzungskarte</p> <p>Die - ablehnenden - Ausführungen des Regierungspräsidiums hinsichtlich der Rücknahme bzw. Abschwächung des Freiraumschutzes südlich der B 27 im Bereich B 27/L 360/ B 463 werden nach wie vor ausdrücklich unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ziele des LEP, insbesondere das Ziel, die Entwicklung vorrangig am Bestand auszurichten, durch die vorgesehene Freiraumfestlegung nicht relativiert werden können.</p>	<p>Der genannte Bereich ist bereits im Regionalplanentwurf 2012 als regionaler Grünzug (Vorranggebiet) festgelegt. Dazu gibt es einen Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.09.2009, der im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf 2012 nicht geändert wurde. Die vorgebrachten Argumente werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird nicht vorgenommen.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	3.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Z (4)</p> <p>Angesichts des Verzichts auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie sollen durch die Gesamtfortschreibung keine umfangreichen Ausschlusswirkungen für die Windenergie geschaffen werden. Deshalb sollten auch die Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege (PS 3.2.1) so festgelegt werden, dass eine kommunale Windenergieplanung möglich ist und, soweit diese nicht oder noch nicht vorliegt, die Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen im Wege der Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch möglich ist. Nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sollten vor diesem Hintergrund neben den „Verbindungsgliedern“ auch die „Verbindungsflächen“ für die Windenergie geöffnet werden.</p> <p>Aus energiewirtschaftlicher Sicht empfiehlt das Ministerium Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, die Öffnung dieser Flächen an eine Windhöflichkeit von 5,25 m/s in einer Höhe von 100 Metern über Grund zu koppeln. Das angesetzte Kriterium eines Referenzertrages von 80 % scheint zu hoch angesetzt und könnte dazu führen, dass geeignete und wirtschaftlich tragfähige Standorte vorschnell ausgeschlossen werden. Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass zur Erbringung des „Nachweises“ über den Referenzertrag bzw. die</p>	<p>Der Regionalverband Neckar-Alb hat beschlossen, das Kapitel Windkraft in einer zeitnahen, separaten Teilfortschreibung zu bearbeiten. Mit den Arbeiten wurde bereits begonnen. Insofern wird also nicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen verzichtet.</p> <p>Die „Verbindungsflächen“ des regionalen Biotopverbundes und damit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege werden für die Windkraftnutzung nicht geöffnet. Bei den Verbindungsflächen handelt es sich um aus Naturschutzsicht bedeutsame Flächen wie Streuobstwiesen, Heideflächen, Sümpfe, Stillgewässer, Fließgewässer, Feldgehölze und Geotope sowie teilweise regional und überregional bedeutsame Wildtierkorridore. Eine Öffnung eines Großteiles der Vorranggebiete für die Windenergienutzung steht im Widerspruch zu den Festlegungen in Plansatz 3.2.1 Z (3).</p> <p>Aufgegriffen wird jedoch die Anregung, das Kriterium „80 % EEG-Referenzertrag“ für eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zu ändern (Änderungen fett</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Windhöffigkeit die Daten des Windatlasses Baden-Württemberg ausreichend sind.	kursiv). Spiegelstrich 2 unter PS Z (4) wird wie folgt geändert: - dort nur auf Standorten, bei denen wenigstens 60 % des EEG-Referenzertrages erreicht werden können. In der Begründung wird Absatz 2 Spiegelstrich 2 wie folgt geändert: - Außerdem muss ein Nachweis für besonders günstige Windverhältnisse mit einem EEG-Referenzertrag von wenigstens 60 % erbracht werden. Zur Erbringung des „Nachweises“ über den Referenzertrag bzw. die Windhöffigkeit sind die Daten des Windatlasses Baden-Württemberg ausreichend.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	3.5.1 Rohstoffabbau	Z (1) Begründung Die Begründung zu Plansatz Z (1), beginnend auf Seite 115 letzte Zeile (Durch die ...), sollte wie folgt umformuliert werden: „Die Festlegung im Regionalplan „Abbaugelände für den oberflächennahen Rohstoffabbau“ enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Im Zuge der Plan-Umweltprüfung“	Die Anregung wird übernommen. Der Satz „Durch die Festlegungen im Regionalplan, die über die Flächen hinausgehen, für die bereits eine Abbaugenehmigung besteht, ergibt sich kein Rechtsanspruch für den Rohstoffabbau.“ wird ersetzt durch: Die Festlegung im Regionalplan „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens ein Rohstoffabbau möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Im Zuge der Plan-Umweltprüfung wurde u. a. die Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten und Wasserschutzgebieten ermittelt.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1 Verkehr	G (1) Die in der Begründung zu Plansatz G (1) dargelegte Prognoselage ist differenzierter: Die prognostizierte Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs ist nur im Hinblick auf den Straßengüterverkehr zutreffend. Im Personenverkehr auf der Straße ist aktuell eine Stagnation bis hin zu einer leichten Abnahme feststellbar.	Die Begründung zu G (1) wird klargestellt und der erste Satz neu formuliert: Sämtliche Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland gehen von einer weiterhin kräftigen Zunahme der Motorisierung und der Mobilität aus. Die Verkehrsprognosen für die Bundesrepublik Deutschland gehen im Personenverkehr auf der Straße von einer Stagnation bis hin zu einer leichten Abnahme aus. Im Straßengüterverkehr ist ein verstärktes Wachstum im Güterverkehr durch die Erweiterung des europäischen Binnenmarktes und die wirtschaftliche Entwicklung der Märkte in Osteuropa und in Asien sowie durch die Veränderungen bei den Produktionsverfahren durch immer stärkere Arbeitsteilung in Verbindung mit neuen Produktions- und Lieferverflechtungen feststellbar. Dem muss auch die Verkehrsinfrastruktur in der Region Neckar-Alb auf lange Sicht Rechnung tragen. Dabei soll der Grundsatz „Ausbau vor Neubau“ zur Geltung kommen. Für die Erhaltung der Standortgunst spielt der Umweltschutz bei der Neuordnung des Verkehrssystems und beim Ausbau der Verkehrswege eine wichtige Rolle. Bei der Beurteilung der Standortgunst werden die „weichen“ Standortfaktoren, z. B. Wohnqualität, intakte Umwelt, Freizeitwert, kulturelles Angebot, weiter an Bedeutung gewinnen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1 Verkehr	G (2) Ziel der Landesregierung ist der Ausbau des Fahrradverkehrs. In der Begründung zu Plansatz G (2) sollten daher auch Bike and Ride - Anlagen (B + R-Plätze) genannt werden.	In diesem Zusammenhang wird in Kap. 4.1.2 auf Plansatz V (9) verwiesen. Die Begründung zu G (2) wird ergänzt: Die bestehenden Verkehrswege (Schiene, Straße) und Transportsysteme (Individualverkehr, öffentlicher Verkehr) sollen sich gegenseitig ergänzen, um die Auslastung der Transportkapazitäten insgesamt zu erhöhen. Dabei erlangt der Ausbau der Schnittstellen (z. B. Umschlageneinrichtungen für den Kombinierten Verkehr, P+R-Plätze, P+M-Plätze, B+R-Plätze , Omnibusknoten an Bahnhöfen) zwischen den Verkehrssystemen große Bedeutung. Der infrastrukturelle Ausbau der Schnittstellen ist Voraussetzung für die angestrebte Vernetzung der Verkehrssysteme.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1.1 Straßen - Allgemeine Ausführungen	Die für die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestags vorgesehene Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) und des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen wird derzeit vom Bund mit dem Zeithorizont 2015/2016 vorbereitet. Die Länder sind aufgefordert, dem BMVBS bis September 2013 mögliche Straßenprojekte zu melden, die im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung durch den Bund bewertet werden sollen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat dazu ein Landeskonzept für den Verkehrsträger Straße aufgestellt und in einem Maßnahmenpoolentwurf Projekte erarbeitet. Die im Zuge der hierzu durchgeführten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Anmeldekonzept des Landes werden derzeit ausgewertet. Im Internetauftritt des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur können entsprechende Unterlagen eingesehen werden.	Kenntnisnahme. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) und des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen eine Stellungnahme abgegeben. Die endgültigen Maßnahmenlisten des Bundesverkehrswegeplanes (bis 2015) liegen leider noch nicht vor.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1.1 Straßen	N (6) Die unter 4.1.1 (6) nachrichtlich dargestellten Maßnahmen aus dem Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP 95) wurden bei der Erarbeitung des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan 2010 überprüft. Die Anhörung zum Entwurf des Maßnahmenplans ist abgeschlossen. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Die abschließende Bewertung und Endfassung des Maßnahmenplans wird im Herbst 2013 vorliegen.	Kenntnisnahme. Auch der Regionalverband Neckar-Alb hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Fortschreibung des Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP 95) eine Stellungnahme abgegeben. Die endgültigen Maßnahmenlisten des GVP BW (bis Mitte 2013) liegen leider noch nicht vor.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1.1 Straßen	G (9) Im Plansatz G (9) sollte das Landesradverkehrsnetz, das derzeit erstellt wird, erwähnt werden: „Das Landesradverkehrsnetz ist bei den Planungen besonders zu berücksichtigen. Die Zerschneidung von bestehenden oder geplanten Radachsen durch konkurrierende Planungen ist zu vermeiden.“	Der Plansatz G (9) wird ergänzt: Das Landesradverkehrsnetz ist bei den Planungen besonders zu berücksichtigen. Die Zerschneidung von bestehenden oder geplanten Radwegeachsen durch konkurrierende Planungen ist zu vermeiden. Der Radverkehr in der Region soll gefördert werden. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte, der Gemeindehauptorte, wichtiger Infrastruktureinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsstätten, der Versorgungsstandorte sowie der Freizeiteinrichtungen und Erholungsgebiete im Radverkehr ist zu verbessern. Dabei ist auf schnelle, direkte, komfortable und sichere Verbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr, auf zielnahe und geeignet gestaltete Abstellanlagen sowie auf eine durchgängige, einheitliche und richtlinienkonforme Beschilderung zu achten. Es ist ein zusammenhängendes und im Außerortsbereich von den stark belasteten Straßen für den motorisierten Verkehr unabhängiges Netz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Radverkehr anzustreben, das durch kleinräumige überörtliche und innerörtliche Radverkehrsverbindungen ergänzt werden soll.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	4.1.2 ÖPNV	V (9) Aus Sicht der nachhaltigen Mobilität könnte der Vorschlag in Plansatz (9) wie folgt ergänzt werden: „Darüber hinaus ist die Fahrradmitnahme in Zügen durch entsprechende Gestaltung von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie durch dafür geeignete Fahrzeugen zu fördern.“ Gegebenenfalls könnte ein Hinweis auf die begrenzten Kapazitäten der Fahrradmitnahme zu Stoßzeiten in die Begründung aufgenommen werden.	Der Plansatz V (9) wird ergänzt: Um den Übergang von Individualverkehrsmittel auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen „Park and Ride“ (P+R)-Anlagen sowie „Bike and Ride“ (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden. Darüber hinaus ist die Fahrradmitnahme in Zügen durch entsprechende Gestaltung von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie durch dafür geeignete Fahrzeuge zu fördern. Die Begründung zu Plansatz V (9) wird ergänzt: „Park and Ride“-Anlagen (P+R) und „Bike and Ride“-Anlagen (B+R) sollen Auto- und Fahrradfahrer motivieren, das Auto bzw. Fahrrad an Bahnhöfen/Haltepunkten abzustellen und mit dem SPNV/ÖPNV weiterzufahren. An größeren Bahnhöfen werden überdachte Stellplatzanlagen oder Fahrradparkhäuser benötigt, auch im Hinblick auf den immer größeren Marktanteil von „Pedelcs“ (Fahrräder mit Elektromotorunterstützung), die eine vandalismus-sichere Abstellmöglichkeit an den Schnittstellen zum ÖPNV/SPNV benötigen. Ein gutes Lösungsbeispiel hierfür ist z. B. der „Biketo-

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
			<p>wer“ Meckenbeuren, einem automatisierten Fahrradparkhaus, bei dem auch der erforderliche Flächenbedarf minimiert ist. Der Ausbau der Abstellanlagen für Fahrräder ist zwingend erforderlich, da für die Fahrradmitnahme im Öffentlichen Verkehr insbesondere in der Hauptverkehrszeit nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen.</p>
<p>Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013</p>	<p>4.2.4.1 Windkraft</p>	<p>Im Planentwurf 2013 werden keine Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. Dies soll in einer separaten Teilfortschreibung erfolgen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erwarten, dass diese Teilfortschreibung zeitnah abgeschlossen wird. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weist darauf hin, dass die Nutzung der Windenergie mit marktnahen Stromgestehungskosten sowie überaus großen Möglichkeiten zur Treibhausgas-minderung einhergeht und als Bestandteil einer nachhaltigen Ausgestaltung der Energiesysteme ein wichtiges Thema bei der Erstellung eines voraus-schauenden gesamträumlichen Konzeptes ist. Außerdem wird auf das vom Landtag am 17. Juli 2013 beschlossene Klimaschutzgesetz hingewiesen, mit dem das öffentliche Interesse am Klimaschutz unterstrichen wird. Kern dieses Gesetzes ist die Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent zu verringern. Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sind bei den den Regionalplänen zu Grunde liegenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die zeitnahe Umsetzung der Regionalplanteilfortschreibung wurde bereits am 29.01.2013 bzw. 19.03.2013 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Verwaltung erarbeitet derzeit die Grundlagen hierfür, soweit die entsprechenden Datengrundlagen vorliegen. Wesentlich für die weitere Planung ist u.a. die zeitnahe Veröffentlichung der landesweiten Milankartierung.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Zus.fassen de Erklä- rung Neuer Abschnitt	Zur Zusammenfassenden Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz bzw. § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz Hier sollte noch ein separater Abschnitt eingefügt werden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (Arbeitspapier des Wirtschaftsministeriums übersandt mit Schreiben vom 13.04.2011 „Auswirkungen der Föderalismusreform 1 im Bereich Raumordnung“ Nr. 10 letzter Absatz).	Der genannte Sachverhalt wird in Abstimmung mit dem MVI in einem separaten Abschnitt mit der Überschrift „Begründung für die Wahl des Planes nach Abwägung mit geprüften, alternativen Planungsmöglichkeiten“ in die zusammenfassende Erklärung eingearbeitet. Hierbei wird auf Änderungen im Zuge des Planungsprozesses und der Umweltprüfung verwiesen und dargelegt, dass im Zuge der Planerstellung Umweltbelange eine maßgebliche Rolle gespielt haben.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Zus.fassen de Erklä- rung Abschnitt C	C.2 Stellungnahmen zur regionalen Siedlungsstruktur (Kapitel 2) Eine weitere regionale Entwicklungsachse Albstadt - Meßstetten - Nusplingen (- Tuttlingen) wurde nicht festgelegt; die Voraussetzungen für die Festlegung einer neuen regionalen Entwicklungsachse liegen auch nicht vor. Die diesbezüglichen Ausführungen sind entsprechend zu streichen bzw. zu ändern. Die Ausführung im Abschnitt Zentrale Orte zu Zwiefalten „Unterzentrum zu bleiben“ ist irreführend. Zwiefalten ist kein Unterzentrum, da die entsprechende Festlegung im Regionalplan 1993 von der Verbindlichkeit ausgenommen wurde. Die Gemeinde Zwiefalten dürfte beantragt haben, Unterzentrum zu werden. Nach der Darstellung im Regionalplan ist vorgesehen, bei vier Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen die Flächengröße zu reduzieren. Die Aussage in C.2 ist entsprechend anzupassen. Eine Ausnahmemöglichkeit für die Ansiedlung von (regionalbedeutsamen) Lebensmittelmärkten außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne wurde nicht getroffen; dies wäre auch nach den Vorgaben des LEP nicht möglich.	In Satz 3 im Abschnitt Entwicklungsachsen wird der genannte Sachverhalt gestrichen. Der Satz wird wie folgt neu formuliert (Änderungen fett kursiv): Den Anregungen zur Festlegung weiterer regionaler Entwicklungsachsen wurde nicht entsprochen . Satz 3 im Abschnitt Zentrale Orte wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Dem Antrag von Zwiefalten, als Unterzentrum festgelegt zu werden , ... wurde nicht stattgegeben, ... Satz 3 in Absatz 2 des Abschnittes Schwerpunkte für Industrie ... wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Eine Reduzierung der Flächengröße wurde bei vier Schwerpunkten vorgenommen. Dem wird zugestimmt. Der Abschnitt „Standorte für Einkaufszentren“ wird deshalb gestrichen.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Umweltbe- richt Kap. 1	Der Umweltbericht ist an den neuesten Stand anzu- passen: Das Landesplanungsgesetz wurde zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), in Kraft getreten am 31.07.2013.	Die Änderung wird in Absatz 1 aufgenommen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Umweltbe- richt Kap. 2	Der Regionalplanentwurf sieht in allen 30 Zentralen Orten und zusätzlich in vier Gemeinden ohne zent- ralörtliche Funktion Siedlungsbereiche vor. Darunter sind auch drei Zentrale Orte und eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion außerhalb der Korrido- re der Entwicklungsachsen. Im Umweltbericht wird jedoch Folgendes ausgeführt: „Aufgrund des ab- sehbaren demographischen Wandels werden Sied- lungszuwachsflächen (Schwerpunkte der zukünftigen Siedlungsentwicklung) auf die zentralen Orte entlang der Korridore der Entwicklungsachsen kon- zentriert“. Der Widerspruch ist aufzulösen.	Der Hinweis wird aufgenommen. Spiegelstrich 1 in Absatz 2 wird gestrichen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Umweltbe- richt Kap. 5	Da im vorliegenden Entwurf keine Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanla- gen vorgesehen sind, sollte der vierte Absatz im Abschnitt 5.1.3 entfallen. In Abschnitt 5.3.2 sollte ergänzt werden, dass man- cherorts auch die Grenzwerte für Stickstoffdioxid überschritten werden. Außerdem sollte er an die aktuelle Rechtslage an- gepasst werden. Die EU-Luftqualitätsrichtlinie wurde durch die 39. Verordnung zum Bundesimmissions- schutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt.	Der Hinweis wird aufgenommen. Absatz 4 in Kap. 5.1.3 wird gestrichen. Der Hinweis wird aufgenommen. Der Hinweis wird aufgenommen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Umweltbe- richt Kap. 6	Im Abschnitt „Zu Kapitel 2. Regionale Siedlungs- struktur“ wird ausgeführt, dass im Regionalplan Neckar-Alb nur die Zentralen Orte als Siedlungsbe- reich ausgewiesen werden. Im Planentwurf werden jedoch jeweils nur die Kernstadt bzw. der Kernort der jeweiligen Gemeinde als Siedlungsbereiche festgelegt. Unter den Gemeinden sind neben allen Zentralen Orten auch Gemeinden ohne zentralörtli- che Funktion. Im Anschluss an Tabelle 6.3 wird ausgeführt, dass es u.a. beim Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen zu erheblich negativen Auswirkungen kommen kann. Dies geht jedoch weder aus der Tabelle 6.3 noch aus der Tabelle A 14 im Anhang hervor.	Satz 2 Absatz 5 im Abschnitt „Zu Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur“ wird wie folgt geändert (Änderungen fett kursiv): Im Regio- nalplan Neckar-Alb werden nur die Kernstadt bzw. der Kernort der Zentralen Orte sowie vier weiterer Gemeinden ohne zentralörtli- che Funktion als Siedlungsbereich festgelegt. Steinbruch Sonnenbühl-Willmandingen wird gestrichen. Gegenüber dem Regionalplanent- wurf 2012 waren bei diesem Steinbruch in der Abgrenzung des Gebietes für den Abbau Än- derungen vorgenommen worden, woraufhin die voraussichtlich erhebliche Betroffenheit „Sachgüter/kulturelles Erbe“ als unerheblich eingestuft werden konnte. Es war versäumt worden, diese Änderung in die zusammenfas- sende Erklärung zu übernehmen.
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raum- ordnungs- und Landespla- nungsbehörde 16.09.2013	Umweltbe- richt Kap. 7	Der im Abschnitt 7.3 im ersten Absatz enthaltene allgemeine Satz "Kann dabei auf der Ebene der Regionalplanung die erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht aus- geschlossen werden, so wird in aller Regel eine weitergehende Prüfung der Verträglichkeit auf Ebe- ne der Bauleitplanung oder im Rahmen von Ge- nehmigungsverfahren notwendig werden" ist redak- tionell klarstellungsbedürftig. Nur wenn auf der Grundlage einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden	Satz 4 in Absatz 1 von Kap. 7.3 wird gestri- chen und durch folgenden Absatz ersetzt: Regionalplanerische Zielfestlegungen im Bereich von Natura 2000-Gebieten sind nur zulässig, wenn auf der Grundlage einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Verträglich- keitsprüfung ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes eintreten. Das Erfordernis, eine Vorprüfung bzw. eine

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes eintreten, können in solchen Bereichen Vorranggebiete festgelegt werden. Das Erfordernis, eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, entspricht den Vorgaben der §§ 7 Abs. 6 und 8 ROG, die davon ausgehen, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen der Länder bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden sind. Hiernach ist folglich - auch auf der Ebene der Regionalplanung - ggf. eine Vorprüfung bzw. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies entspricht auch dem Konfliktbewältigungsgebot. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder diese ggf. mit entsprechender fachlicher und rechtlicher Begründung und Dokumentation auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern.</p> <p>Im Übrigen bestehen seitens des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Bedenken hinsichtlich der Abarbeitung der Natura 2000-Vorschriften in den einzelnen Gebietssteckbriefen.</p> <p>Im Abschnitt 7.5.3 sollte allgemein ergänzend dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang bei den festgelegten Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten infolge von Stoffeinträgen, insbesondere von Stickstoffeinträgen, möglich erscheint und naturschutzrechtlich abgearbeitet wird.</p> <p>In der Tabelle 7.4 wird die Betroffenheit von Natura 2000-Schutzgebieten durch Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen dargestellt und auf die entsprechenden (Daten-) Blätter verwiesen. Die angegebenen Nummern der Blätter sind zu korrigieren und das Blatt für den Schwerpunkt Hechingen/Bodelshausen - Nasswasen ist noch einzufügen. Die Tabelle A 68 ist zu vervollständigen.</p>	<p>Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, entspricht den Vorgaben der §§ 7 Abs. 6 und 8 ROG, die davon ausgehen, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen der Länder bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden sind. Dies gilt auch auf der Ebene der Regionalplanung. Dies entspricht zudem dem Konfliktbewältigungsgebot. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder diese ggf. mit entsprechender fachlicher und rechtlicher Begründung und Dokumentation auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In einem neuen Absatz 4 wird allgemein dargestellt, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben über die in Zukunft in diesen Gebieten über die in Zukunft in diesen Gebieten sich ansiedelnden Betriebe vorliegen und deshalb keine Angaben zu möglichen Stoffeinträgen, insbesondere von Stickstoff, gemacht werden können. Es wird darauf verwiesen, dass hierzu in den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung (FNP bzw. Bebauungsplan) entsprechende Untersuchungen vorzunehmen sind und dass hierbei nachgewiesen werden muss, dass die Ansiedlung von Betrieben im Bereich von Natura 2000-Gebieten nur zulässig ist, wenn auf der Grundlage einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes eintreten.</p> <p>Die Korrekturen und die Ergänzung werden vorgenommen.</p>
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur - oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde 16.09.2013	Umweltbericht Kap. 8	Der Regionalplanentwurf ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bei den einzelnen regionalplanerischen Festlegungen in den jeweiligen Begründungen zu ergänzen. Zwar werden im Umweltbericht die artenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften gemäß der Absprache zwischen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) und den Regionalverbänden aus dem Jahre 2011 abgearbeitet. Allerdings finden sich in der	Die entsprechenden Hinweise werden in den Regionalplan in die Begründung zu den jeweiligen Plansätzen übernommen.

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Begründung zu den betroffenen regionalplanerischen Festlegungen keinerlei Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Problematik der fehlenden Daten und Kenntnisse und zur dadurch notwendigen Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es aber bei der Fallgruppe D die auftretenden Konflikte entweder in der Begründung zu den regionalplanerischen Festlegungen zu dokumentieren oder diese auszuräumen oder sogleich auf der Regionalplanebene zu lösen.</p>	